

Vortrag an den Ministerrat

Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Republik Serbien über die Zusammenarbeit im Katastrophenschutz; Unterzeichnung

Österreich hat mit allen Nachbarländern (mit Ausnahme von Italien) sowie mit einer Reihe anderer Staaten (Albanien, Jordanien, Kroatien, Marokko, Moldau, Russland) Katastrophenhilfeabkommen abgeschlossen. Diese Abkommen bewähren sich sehr gut, da sie eine Rechtsgrundlage für die rasche und unbürokratische Hilfeleistung im Katastrophenfall bieten. Daher liegt der Abschluss eines derartigen Abkommens auch mit Serbien als einem sehr wichtigen Partner Österreichs in der internationalen Zusammenarbeit im Interesse Österreichs.

Gemäß dem Beschluss der Bundesregierung vom 7. Oktober 2020 (sh. Pkt. 7 des Beschl.Prot. Nr. 33) und der entsprechenden Bevollmächtigung durch den Herrn Bundespräsidenten wurde das vorliegende Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Republik Serbien über die Zusammenarbeit im Katastrophenschutz (im Folgenden: Abkommen) mit Serbien verhandelt. Im März 2021 konnte im schriftlichen Weg inhaltliches Einvernehmen über den Abkommenstext erzielt werden.

Das Abkommen regelt die Zusammenarbeit der Vertragsparteien zur Vorbeugung möglicher und zur Bekämpfung eingetretener Katastrophen, insbesondere durch die Festlegung der Kontaktstellen, die Erleichterung des Grenzübertritts von Personen im Dienste der Katastrophenbekämpfung und der Ein- und Ausfuhr von Hilfsgütern und Ausrüstungsgegenständen, die Regelung von Schadensfällen, den grundsätzlichen Verzicht auf gegenseitige Kostenerstattung sowie die Verstärkung des einschlägigen wissenschaftlich-technischen Informationsaustausches und die Durchführung gemeinsamer Übungen zur Vorbereitung auf den Ernstfall.

Das Abkommen tritt gemäß seinem Art. 18 Abs. 2 am ersten Tag des dritten Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Vertragsparteien einander schriftlich auf diplomatischem Wege mitgeteilt haben, dass die jeweiligen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten

erfüllt sind, in Kraft, wobei das Datum des Einlangens der letzten Notifizierung entscheidend ist.

Die aus der Durchführung des künftigen Abkommens entstehenden Kosten lassen sich im Hinblick auf die Nichtvorhersehbarkeit des Eintritts einer Katastrophe und des damit verbundenen Schadensausmaßes nicht beziffern. Soweit solche dennoch anfallen, sind sie aus dem veranschlagten Budget des jeweiligen zuständigen Ressorts zu bedecken.

Das Abkommen hat gesetzändernden bzw. Gesetzesergänzenden Inhalt und bedarf daher der Genehmigung durch den Nationalrat gemäß Art. 50 B-VG.

Anbei lege ich den authentischen Wortlaut des Abkommens in englischer Sprache vor. Eine Übersetzung des Abkommens ins Deutsche und die Erläuterungen werden anlässlich der Einleitung des parlamentarischen Genehmigungsverfahrens vorgelegt werden.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, dem Bundesminister für Inneres und der Bundesministerin für Landesverteidigung stelle ich daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle

1. das Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Republik Serbien über die Zusammenarbeit im Katastrophenschutz genehmigen, und
2. dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, mich, den Bundesminister für Inneres oder eine/n von mir namhaft zu machende/n Angehörige/n des höheren Dienstes des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten zur Unterzeichnung des Abkommens zu bevollmächtigen.

09. April 2021

Mag. Alexander Schallenberg, LL.M.

Bundesminister